

Newsletter des GPRLL BOW – Mai 2020 No. II

- 1.) Versicherungsschutz für Risikogruppen gewährleistet
- 2.) Hinweise der UKH zu Corona
- 3.) Personalmaßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Grundschulen – u.a. Zwangsabordnungen
- 4.) Unterstützungsangebote der Schulpsychologie

1.) „Versicherungsschutz“ für Risikogruppenangehörige, die freiwillig im Präsenzunterricht tätig sind

Immer noch gibt es Unsicherheiten bei Kolleg*innen, die als Angehörige von Risikogruppen gerne freiwillig in den Präsenzunterricht zurückkehren wollen, ob ihnen bei einer evtl. Erkrankung an Covid19 nicht doch Nachteile aus dieser Freiwilligkeit entstehen könnten.

Mittlerweile ist mehrfach geklärt, was der GPRLL im letzten Newsletter schon ausgeführt hat – so heißt es z.B. im Protokoll der gemeinsamen Sitzung des HPRL mit dem HKM vom 30.04.2020:

„Der HPRL fragt nach dem Versicherungsschutz für die Personengruppe Ü60, die sich freiwillig für den Präsenzunterricht gemeldet hat.

Die Dienststelle erklärt, dass auch bei Freiwilligkeit die dienstliche Tätigkeit ausgeübt werde und der Versicherungsschutz des Landes Hessen somit Bestand habe.“

Auch eine direkte Nachfrage beim Referat I.2 des HKM ergab folgende deutliche Aussage:

„Lehrkräfte, die im Hinblick auf die Corona-Pandemie einer sogenannten Risikogruppe angehören und vom Präsenzunterricht befreit werden könnten, aber unter den gegenwärtigen Umständen dennoch freiwillig Präsenzunterricht leisten, müssen auch im Falle einer einschlägigen Infektion keine Nachteile im Hinblick auf die Versorgungsansprüche einschließlich Dienstunfallfürsorge befürchten.

Das Gleiche gilt im Übrigen für die Beihilfe im Krankheitsfall. Sind Beamtinnen und Beamte nach Abstimmung mit ihren Dienstvorgesetzten dienstlich tätig, gelten für sie selbstverständlich die allgemeinen beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen einschließlich der bestehenden Vorgaben für die Anerkennung eines etwaigen Dienstunfalls.

Es besteht kein Beschäftigungsverbot, sondern der Dienstherr ermöglicht die freiwillige Rückkehr in den Präsenzunterricht. Dies dient der Sicherung der Unterrichtsversorgung und damit dienstlichen Interessen. Deshalb kann den Bediensteten die Inkaufnahme des verbleibenden Infektionsrisikos keinesfalls im Sinne eines Fehlverhaltens vorgeworfen werden und der Umstand der "Freiwilligkeit" sich nicht nachteilig auf beamtenrechtliche Ansprüche und Fürsorgeleistungen auswirken.

Entsprechende Informationen wurden den Staatlichen Schulämtern durch das HKM übermittelt. Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen an das örtlich zuständige Staatliche Schulamt.“

2.) Hinweise der Unfallkasse Hessen zum Umgang mit dem Corona-Virus

Auf dem Schulportal der Unfallkasse Hessen <https://schule.ukh.de/corona> finden sich „Empfehlungen für Schulen in Hessen zum Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)“ – eine Zusammenstellung wichtiger Hinweise.

3.) Personalmaßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Grundschulen

Kultusminister Lorz stellte im Rahmen einer Pressekonferenz am 24. April ein Bündel an Maßnahmen vor, mit denen das HKM dem Lehrkräftemangel an Grundschulen entgegensteuern möchte. Mit dem vorgestellten Maßnahmenpaket zur Lehrkräftegewinnung bestätigt das Hessische Kultusministerium, dass es im Bereich der Grundschulen einen eklatanten Lehrkräftemangel in Hessen gibt. Diesem soll nun über einen massiven Eingriff in die Rangliste (Verschiebung der Chancen auf Einstellung) und Zwangsabordnungen begegnet werden. Die Erlasse hierzu liegen mittlerweile vor, Sie finden diese, so noch nicht bekannt, auch im Anhang dieses Newsletters.

a) Vorrangmerkmal

Hier sollen sich Kolleg*innen mit gymnasialem Lehramt auf der Rangliste bereit erklären, im Rahmen einer Teilabordnung mindestens vier Jahre an einer Grundschule zu unterrichten (Erlass vom 23.04.2020). Tun sie dies, werden sie gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern, die eine solche Erklärung nicht abgeben, bevorzugt eingestellt. Die so eingestellten Personen werden an einer Schule mit gymnasialem Bildungsgang beschäftigt und dort während ihrer Probezeit auch mit mindestens neun Stunden eingesetzt. Dies, damit die Bewährung im gymnasialen Lehramt festgestellt werden kann. Eine Schmalspurfortbildung für den Unterricht an Grundschulen ist ebenso verbindlich vorgesehen. Die A13 Vergütung ist zugesichert.

b) Zwangsabordnungen zur Erfüllung einer Quote

Im Erlass vom 23.04.2020 ist genau beschrieben, wie sich das Ministerium die Quotenerreichung durch grundständige Gymnasien vorstellt. Diesen Zwangsprozess soll die Einstellung von ausgebildeten Gymnasiallehrkräften über den Bedarf des Gymnasiums hinaus zur mittelbaren und unmittelbaren Transferierung dieser Lehrkräfte an die Grundschulen ermöglichen.

Im ersten Schritt **müssen(!)** alle Schulleitungen von Gymnasium oder Gesamtschulen einen Abordnungsplan erstellen. Der Umfang, der für die Abordnung als möglicherweise notwendig angesehenen Anzahl der Stunden, bemisst sich an der Anzahl der Stunden, die für die Grundunterrichtsversorgung plus Deputaten einer jeden Schule zur Verfügung stehen.

Ein Beispiel auf der Grundlage der Quote für Gymnasien: Hat eine Schule ca. 1000 Stunden Grundunterrichtsversorgung plus Deputate wird diese Summe durch 25,5 Stunden (Pflichtstunden gemäß Verordnung) geteilt, um auf die Anzahl der in Bezug zu nehmenden Stellen zu kommen. In unserem Beispiel wären es 40 Stellen. Auf jeder Stelle liegt eine Zwangsquote von 2 Stunde. In Summe muss das Gymnasium 80 Stunden in Zwangsabordnungen darstellen.

Dabei kann das Gymnasium auf Bestandslehrkräfte oder auf neu eingestellte Lehrkräfte mit Vorrangmerkmal zurückgreifen – das Soll ist in jedem Fall zu erfüllen. Die Fächer der Kolleg*innen

sollen zu den Bedarfen an den Grundschulen passen. **Diese Liste muss mit Namen, Stundenumfang und Fächern beschrieben sein und vor den Sommerferien im Staatlichen Schulamt vorliegen.** Auch hier ist A 13 zugesichert!

Die konkrete Umsetzung der Personallenkung, die auf diesen Listen planerisch sichtbar ist, wird von den konkreten Bedarfen an den Grundschulen gesteuert. Auch wenn der Name auf der Liste vermerkt ist, muss es noch nicht zu der geplanten Abordnung kommen.

Nichts desto trotz sollten Kolleg*innen und Personalräte – wenn und soweit die Maßnahme nicht auf wohlwollende Zustimmung trifft – dies mit einem schriftlichen und gut begründeten **Widerspruch** gegen die Maßnahme begleiten.

Das Ministerium war hinsichtlich der geplanten Maßnahmen nachgerade stolz, verkünden zu können, dass Personalräte nicht mitzubestimmen haben. Das prüfen wir.

Auch wenn uns das Schulamt mitgeteilt hat, dass die Versorgung der Grundschulen im Schulamtsbezirk BOW größtenteils gedeckt ist, weshalb Zwangsabordnungen wohl eher eine Ausnahme bleiben werden, geht der GPRLL BOW doch in einer ersten Einschätzung davon aus, dass niemand diese Maßnahme, dem Grunde nach und in der Art der Umsetzung, begrüßt, weder die Grundschulen, noch die Gymnasien, noch die Lehrkräfte.

Die Gewerkschaften und Verbände haben sich mit diesen Maßnahmen kritisch befasst. Wer hinzu mehr lesen und vertieft einsteigen will, verweisen wir auf die jeweilige Homepage.

4.) Unterstützungsangebote der Schulpsychologie

Die Rückmeldungen vieler Kolleginnen und Kollegen machen deutlich, dass die Belastung durch die momentane Arbeitssituation – egal ob im sog. „Homeoffice“, in der Notbetreuung oder im Präsenzunterricht, von allen als noch einmal wesentlich höher als ohnehin schon anzusehen ist. Hinzu kommt noch der allgemeine Stress durch die vielen Einschränkungen und Unsicherheiten, die ein Alltag unter Pandemiebedingungen mit sich bringt, sowie bei nicht wenigen auch konkrete Sorgen und Ängste hinsichtlich der Erkrankungsmöglichkeit der eigenen Person oder einem nahestehender Menschen.

Dies bleibt oft nicht ohne Folgen gleichermaßen für die physische wie psychische Gesundheit. Es ist deshalb allen Kolleg*innen dringend anzuraten, sehr genau auf sich selbst zu achten und Stress- und Überlastungssymptome (z.B. Schlaf- und Essstörungen) wahrzunehmen. Es ist absolut legitim, sich mit Sorgen und Belastungen auch an die Schulpsychologen im Schulamt zu wenden, die für ein Beratungsgespräch nicht nur für z.B. Eltern, sondern auch und gerade für Kolleg*innen gerne zur Verfügung stehen. Da dieses Angebot absolut vertraulich ist und praktisch der Schweigepflicht unterliegt, braucht sich niemand zu scheuen, hier Hilfe zu suchen. Die Kontaktdaten zur Schulpsychologie im Schulamt Heppenheim finden Sie hier:

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/heppenheim/schulpsychologische-unterstuetzung>

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRL BOW